

Resolution zur Bundesartenschutzverordnung

Anlässlich des von der Union deutscher biologischer Gesellschaften veranstalteten Forums „Gesetzgebung und Naturschutz“ (Bericht in: DGaaE-Nachr. 11(1):3-9, 1997) wurde eine Resolution zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erarbeitet. Diese wurde dem Bundesministerium für Umweltschutz und Reaktorsicherheit und den Obersten Naturschutzbehörden der Länder zugeleitet.

In der Resolution wird wiederholt Bezug auf den Tatbestand des „unmittelbaren Zugriffs“ genommen. Dieser Begriff soll vorab kurz erläutert werden. Der „unmittelbare Zugriff“ beinhaltet (lt. BArtSchV) die Entnahme von Einzelorganismen oder ihrer Entwicklungsstadien aus der freien Natur. Eine solche Entnahme ist insbesondere zur Erfassung wirbelloser Tiere als Basis einer eindeutigen Erkennung (Artbestimmung) notwendig, überwiegend unabdingbar. Obwohl auf die Problematik und Schwierigkeit der Artdiagnose bei Wirbellosen gegenüber den zuständigen Behörden in der Vergangenheit oft genug hingewiesen wurde, scheint die Legislative bis heute von ihrem undifferenziertem Vorgehen überzeugt.

Es wurde festgestellt:

1. Artenschutz ist ein Anliegen, dem von den Teilnehmern des Forums vorbehaltlos zugestimmt wird.
2. Artenschutz soll die rapide Abnahme der Populationsgrößen wildlebender Pflanzen und Tiere, im Extremfall die Ausrottung von Arten, stoppen und ggf. den Arten die Möglichkeit bieten, wieder überlebensfähige Populationen zu entwickeln.
3. Artenschutz ist vor allem durch konsequenten Biotopschutz zu erreichen! Hierzu müssen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die dem Nutzungsabsolutismus unserer (Industrie-) Gesellschaft entgegenzusetzen sind.
4. Schutz vor „unmittelbarem Zugriff“, wie er als hauptsächliches Schutzinstrumentarium in der BArtSchV zu finden ist, greift nur bei Pflanzen (die über einen längeren Zeitraum permanent am selben Wuchsort zu finden sind und dies auch noch über zumeist viele Jahre) oder höheren Wirbeltieren (mit spätem Eintritt in die Reproduktionsphase und geringer Reproduktionsrate, z.B. verschiedene Greifvögel).
5. Störung beim Brutgeschäft bzw. am Nest gilt ausschließlich für Wirbeltiere, wobei hier jagdbares Wild und Vögel Pate beim Abfassen der entsprechenden Gesetzespassagen standen. Wirbellose lassen sich

normalerweise weder durch Anwesenheit des Menschen in unmittelbarer Umgebung noch durch Fotografieren oder ähnliche Handlungen beim Brutgeschäft stören.

6. „Unmittelbarer Zugriff“ und „Störung beim Brutgeschäft“ gehen an der Populationsstruktur ebenso wie am Verhalten der meisten Wirbellosen völlig vorbei. So gilt selbst für sog. seltene Arten, daß die Nachkommenschaft eines Weibchens um etwa 95 % bis 99,9 % vor der Reproduktionsreife reduziert werden muß, damit sich eine stabile Population einstellt. Der „unmittelbare Zugriff“ mit Entnahme von Einzeltieren oder wenigen Individuen stellt daher keinen nennenswerten Eingriff in die Populationen dar. Einen weit größeren Einfluß als er von Sammlern (Faunisten) und Biologen oder Ökologen ausgeht, übt z. B. ein einziges Vogelweibchen bei der Futtersuche aus.
7. Daß der „unmittelbare Zugriff“ keinen wesentlichen Einfluß auf die meisten Wirbellosenpopulationen hat, geht z. B. aus den neueren „Roten Listen“ hervor, in denen versucht wird, die Gefährdungsursachen der angeführten Arten aufzuzeigen. Hier ist an erster Stelle die Habitat- und Biotopzerstörung zu nennen, ihnen folgt die Lebensraumfragmentierung und letztlich der Verlust an Wirtspflanzen. Hinweise auf Gefährdung durch „unmittelbaren Zugriff“ fehlen!
8. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß in keinem Falle gewerblicher Zugriff, der sich zudem nicht auf Einzeltiere, sondern immer auf größere Mengen bezieht (so z.B. Muschel- und Krebsfang oder auch Massenfang von Schmetterlingen, wobei die abgetrennten Flügel für Bastel- und „künstlerische“ Zwecke in den Handel gelangen), verteidigt werden soll. Der Handel mit Wirbellosen ist weitgehend einzuschränken und am Schutz der Arten (nicht der Individuen) auszurichten.
9. Als Zwischenbilanz ist zu vermerken, daß der Artenschutz sowohl im BNatSchG als auch in der darauf aufbauenden BArtSchV auf der Problematik des unmittelbaren Zugriffs auf Wildpflanzen und Wirbeltiere aufbaut. Die aus diesen beiden Bereichen gezogenen Schlüsse werden verallgemeinert und völlig zu Unrecht auch auf Wirbellose bezogen.
10. Es sei noch auf ein Weiteres hingewiesen. Während sich Pflanzen im Laufe ihrer Vegetationsperiode nicht einer Entnahme entziehen können, und so z. B. ein Standort einer sehr seltenen Art vollständig abgeräumt werden kann, ist dies bei Wirbellosen mit wenigen Ausnahmen so gut wie ausgeschlossen. Dies hängt u.a. an der Beweglichkeit und den sehr unterschiedlichen Aktivitätsphasen bis hin zu Habitaten, die nicht oder kaum dem „unmittelbaren Zugriff“ zugänglich sind (z. B. Baumkronenfauna). Das Zusammentreffen zwischen dem Zugrei-

fenden und einzelnen Wirbellosen ist somit im hohen Maße zufallsabhängig, selbst wenn manche Habitate gezielt aufgesucht werden können.

11. Aus dem Vorangegangenen folgt, die Regelung des „unmittelbaren Zugriffs“ macht bei den meisten Wirbellosen keinen Sinn. Sie stellt allerdings den zentralen Verbots- bzw. Genehmigungstatbestand der BArtSchV dar.
12. Zugriffsverbot bzw. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf Antrag gelten für die unter „Artenschutz“ bzw. „besonderen Artenschutz“ gestellten Tier- (und Pflanzen-) Arten. Bei Wirbellosen sind hiervon insbesondere Insekten betroffen, von denen ohne erkennbaren Grund auch alle Mitglieder höherer taxonomischer Einheiten, insbesondere auf Familienebene (z. B. Hym.: Apidae, Col.: Buprestidae oder auch alle Tagfalter mit Ausnahme weniger „schädlicher“ Arten) betroffen sein können. Für den Faunisten, Taxonomen, Ökologen, Biologen wird damit die Beschäftigung mit einer großen Zahl wirbelloser Tiere, insbesondere Insektenarten, außerordentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.
13. Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Ausnahmeanträgen zur BArtSchV sind heute mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Diese trifft in den verschiedenen Bundesländern die Antragsteller unterschiedlich hart, besonders, wenn sie auf überregionaler Ebene tätig sind. So sind z. B. für Hessen 3 Genehmigungen einzuholen (bei den zuständigen Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen, Kassel). In anderen Bundesländern sind Genehmigungen auf Landkreisebene bzw. auf der Ebene kreisfreier Städte einzuholen. Bei Verwaltungsgebühren zwischen etwa 70 DM und 100 DM ergibt dies eine unverhältnismäßige Belastung, die ein erhebliches Hemmnis für den Antragsteller darstellt. Kurios wird es, wenn dann auch noch von den genehmigenden Behörden verlangt wird, genaue Angaben über aufgesammelte Arten mitzuteilen, d.h. eine Leistung zu erbringen, für die auch noch Gebühren zu zahlen sind anstatt daß eine Unterstützung (auch finanziell!) durch die Genehmigungsbehörden erfolgte! An dieser Stelle sei ausdrücklich auf die Agenda Systematik 2000 im Gefolge der Konferenz von Rio hingewiesen. Darin wird die Erfassung der Fauna und Flora als Basis eines wirksamen Schutzes der Lebewesen gefordert. Die Umsetzung dieser Forderung ist in der Bundesrepublik Deutschland Sache der Bundesländer, die jegliche Aktivitäten zur biologisch-ökologischen Landeserforschung unterstützen und auch selbst initiieren sollten. Eine solche Erforschung erfolgt bislang weitestgehend ehrenamtlich durch Faunisten (meist

schlicht als Sammler bezeichnet) und Floristen, deren Tätigkeit durch die Länder gefördert und nicht etwa erschwert werden sollte.

14. Auf europäischer Ebene wurde inzwischen erkannt, daß schier endlose Listen geschützter Arten in den Naturschutzgesetzen wenig sinnvoll sind. Daher wurden mit der Verordnung 92/43/EWG nur wenige Wirbellose unter Schutz gestellt und im übrigen wurde klar herausgestellt, daß für zusätzliche nationale Listen unter (strengen) Artenschutz zu stellender Arten nachgewiesen werden muß, daß diese Arten nachweislich durch „unmittelbaren Zugriff“ in ihrem Bestand bedroht sind.

Dieser Nachweis wurde in Deutschland jedoch bislang für keine wirbellose Tierart geführt. (Darüber hinaus steht bislang die flächendeckende Umsetzung der FFH-Richtlinie noch aus, durch die allein wirksamer Schutz bedrohter Arten erreicht werden könne.) Mehr noch konnte für keine der vielen geschützten wirbellosen Arten gezeigt werden, daß die derzeitige BArtSchV durch das Verbot des „unmittelbaren Zugriffs“ deren Existenzgrundlage verbessert bzw. gesichert hätte.

15. Es wird daher gefordert:

- In dem in Novellierung befindlichen BNatSchG Pflanzen, Wirbeltiere und Wirbellose differenziert zu behandeln.
- Biotope oder auch besonders gefährdete Habitattypen (z. B. im Verband befindliche Baumruinen) sind unter Bestandsschutz zu stellen.
- Die Artenliste der BArtSchV ist auf wenige Arten zusätzlich zu den in der Verordnung 92/43/EWG genannten zu reduzieren.
- Wirbellose Arten mit Grenzverbreitung in Deutschland (aber weitem Verbreitungsareal außerhalb der Staatsgrenzen) und Arten, die sich in steter Ausbreitung befinden (z. B. Wespenspinne *Argiope bruennichi*, Nashornkäfer *Oryctes nasicornis*), gehören prinzipiell nicht in irgendwelche Listen „streng geschützter“ oder „geschützter“ Arten.
- Naturschutzbehörden sind auf eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Fachvereinigungen (z. B. entomologische, arachnologische oder malakologische Gesellschaften und Vereine) hinzuweisen.

— — — — —

Wir bitten alle Mitglieder des I.E.V., diese Resolution zu verbreiten und hierüber nach Möglichkeit mit regionalen und überregionalen politischen Vertretern zu reden. Wenden Sie sich an die örtliche Presse, um auf die Problematik des Artenschutzes und vor allem der Arterhaltung, hinzuweisen. Verweisen Sie gegenüber den regionalen Naturschutzbehörden

auf die unverzichtbare Mitwirkung sog. Laienwissenschaftler. [Kommunen, Gemeinden, Länder und letztlich der Staat sparen durch die Arbeit der Ehrenamtlichen jährlich Millionen!] Suchen Sie Kontakt zum örtlichen Naturschutzbeirat und bitten Sie um Unterstützung für Ihre Feldforschung. Verweigern Sie gegebenenfalls die Mitwirkung an Projekten wenn Ihnen inakzeptable Bedingungen gestellt werden. Wenden Sie sich zwecks Unterstützung für Ihre Arbeit an das zuständige naturkundliche Landesmuseum. Und: der I.E.V. hat auch oft Möglichkeiten, unterstützend zu wirken.

Unterstützen und fordern Sie eine für die Zukunft sinnvolle und hoffentlich sachgerecht in naher Zukunft umgesetzte Natur- und Artenschutzgesetzgebung.

Nach der Richtlinie 92/43/EWG dürfen in Artenschutzlisten nur solche Arten aufgenommen werden, die **nachweislich** durch **unmittelbaren Zugriff** bestandsgefährdet sind. Für die in dem Entwurf der neuen BartSchV angeführten Arten und Gruppen fehlt in den Erläuterungen jeglicher Nachweis. Ein solcher Nachweis kann auch nicht aus den neueren „Roten Listen“ herausgelesen werden.

Herausgegeben vom Internationalen Entomologischen Verein e.V., gegr. 1884, Sitz: Frankfurt/M.; Postbank Frankfurt/M., Konto.Nr. 70721-600 (BLZ 500 100 60). Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag (derzeit DM 40,00; für Schüler, Studenten, Arbeitslose DM 20,00) enthalten. Bei Einzelbestellung je Heft DM 12,00 (für Mitglieder 50% Rabatt). Einzelpreis der Supplement-Bände nach Anfrage (für Mitglieder 50% Rabatt). Porto bei Einzelbestellungen wird zusätzlich berechnet.

Anschriftenänderungen, Nachbestellungen von Heften u.s.w.:

1. Vorsitzender: Dr. Michael GEISTHARDT, Museum Wiesbaden, Naturwissenschaftl. Sammlung, Friedrich-Ebert-Allee 2, D-65185 Wiesbaden. Manuskripte bitten wir zu senden an: Wilhelm LUCHT, Mierendorffstraße 50, D-63225 Langen, oder an Dr. M. GEISTHARDT, Anschrift s.o.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [22_1-2_1997](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Resolution zur Bundesartenschutzverordnung 80-84](#)